

### **Informationen zur Erstattung von Aufwendungen für den Schulweg (Schuljahr 2018/2019)**

1.) Ab Schuljahr 2018/2019 erhalten Schüler **gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen** nach Bestimmungen des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen.

Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht unter folgender Voraussetzung: Die kürzeste Fußwegentfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, die den angestrebten Schulabschluss anbietet, beträgt mindestens:

2 km von Klasse 1 bis 4 bzw. 3 km ab Klasse 5

Bei Ablehnungen der Aufnahme in der nächstgelegenen Schule / den nächstgelegenen Schulen ist dem Antrag der Ablehnungsbescheid der Schule beizufügen. Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt in eine bestimmte Schule sind ebenfalls schriftlich nachzuweisen.

Ab Klassenstufe 11 werden die Eltern bzw. volljährigen Schüler gemäß Satzung der Stadt Jena vom 10.04.2000 mit maximal 50 % des aktuellen Tarifes der Schüler-Abo-Monatskarte an den Aufwendungen für den Schulweg beteiligt. Die Eltern kaufen die ABO-Monatskarte und erhalten am Ende des Schuljahres 50 % auf ihr Konto überwiesen.

---

2.) Ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Schülerbeförderung, erhalten Schüler ab dem Schuljahr 2018/2019 **freiwillige Schülerbeförderungsleistungen** in Form von Zuschüssen zu entstehenden Schulwegkosten, die nach Ablauf des Schuljahres erstattet werden. Der Schulweg ist hierbei der kürzeste Fußweg zur Wahlschule. Die Bezuschussung erfolgt ab:

2 km von Klasse 1 bis 4 bzw. 3 km ab Klasse 5

Die Höhe der Bezuschussung (Schülermonats- bzw. Wochenkarte) ist abhängig von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des/der Antragstellers/in:

1 bzw. 2 Kinder: 30%      3 Kinder: 40%      ab 4 Kindern: 50%

Schüler die in Besitz eines Jenabonus sind, erhalten zeitnah einen Fahrausweis bzw. Geldleistungen.

---

Die Anträge für die Schüler sind im Schulsekretariat oder in der Schulverwaltung Jena bzw. ab April 2018 im Internet unter: [www.jena.de](http://www.jena.de) - Schulverwaltung erhältlich und - bis zum 31. Oktober jeden Jahres - im Sekretariat der zukünftigen Schule abzugeben.

In den berufsbildenden Schulen werden keine Fahrausweise ausgestellt, die Schülerbeförderungskosten werden bei Anspruchsberechtigung überwiesen. Schüler aus den angrenzenden Landkreisen (außer Carl - Zeiss – Gymnasium Kl. 9 -12) wenden sich bitte an ihr zuständiges Landratsamt.

Ansprechpartner SHK:  
Ansprechpartner WL:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Landratsamt Weimarer Land

(Tel.: 036691 / 70201)  
(Tel.: 03644 / 540412)